

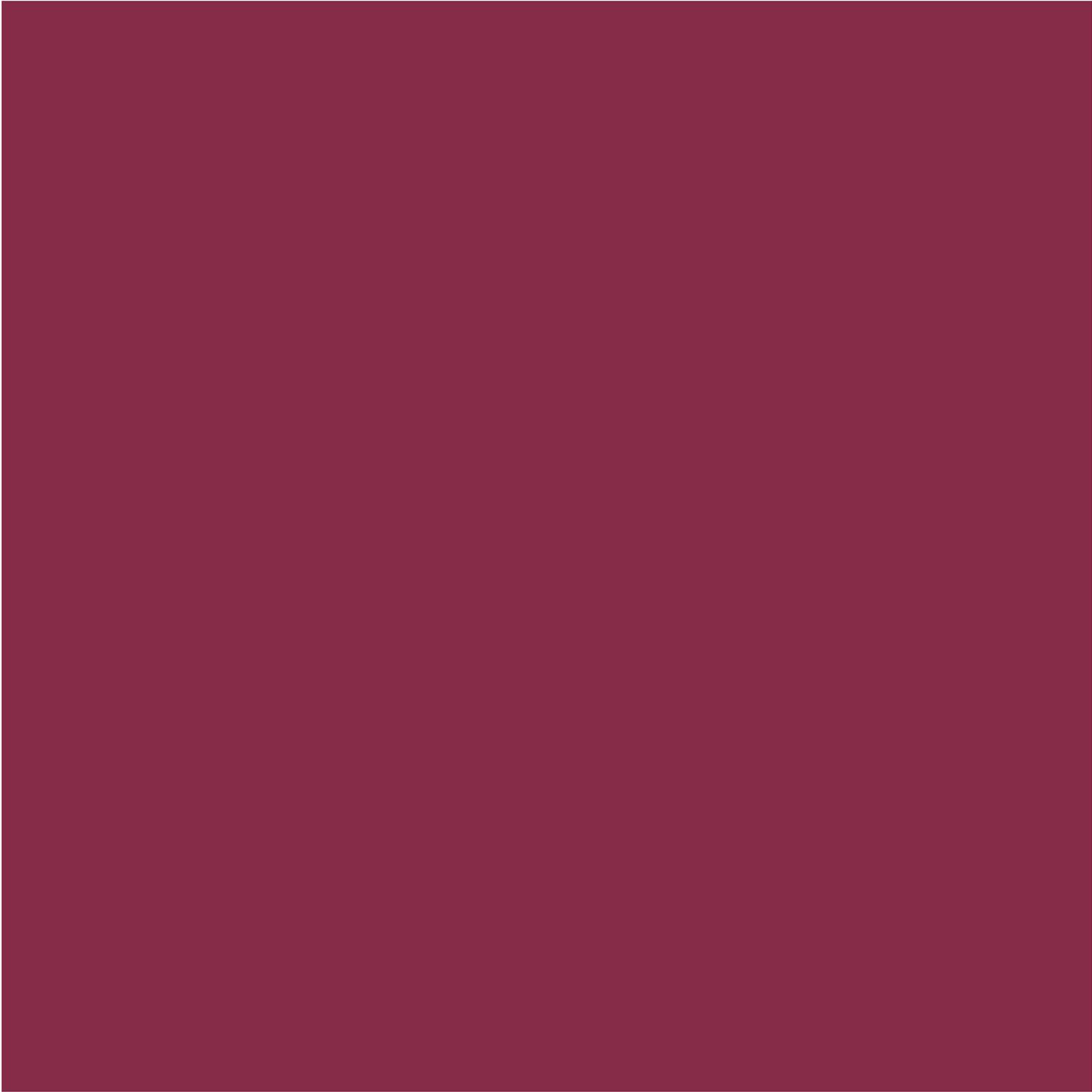


NEUSTADT
AM RÜGENBERGE

Kinderschutzkonzept der Stadt Neustadt am Rügenberge

Unsere Kindertagesstätten
als Schutzort







Inhaltsverzeichnis

Vorworte	4
Einleitung	6
Gesetzliche Grundlagen	7
Grundbegriffe	8

Prävention

Prävention als Schutz vor Gewalt	11
Partizipation als Bestandteil der Präventionsarbeit	12
Sexualerziehung als Bestandteil der Präventionsarbeit	12
Beschwerdemanagement als Bestandteil der Präventionsarbeit	14
Elternarbeit als Bestandteil der Präventionsarbeit	17
Strukturelle Rahmenbedingungen als Bestandteil der Präventionsarbeit	17

Intervention

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	20
Vorgehensweise bei Verdachtsfällen	20
Verbindliches Handlungsschema	25
Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt durch Fachkräfte in Institutionen	26
Verbindliches Handlungsschema Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte	29
Ausblick	30
Quellen	31



Vorwort des Trägers

Kinderschutz geht uns alle an – nicht nur weil das Gesetz es festlegt.

Die Stadt Neustadt am Rübenberge versteht sich als Träger, der sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortlich fühlt. Die Kinder sollen unsere Einrichtungen als sichere Orte für ihre Persönlichkeitsentwicklung erfahren und sich wohl fühlen.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept bildet zusammen mit den jeweiligen Konzeptionen der städtischen Kindertagesstätten das Selbstverständnis und die Haltung, wie Mitarbeitende, Kinder, Eltern und Träger miteinander leben, kommunizieren und handeln wollen.

Mit diesem Kinderschutzkonzept werden strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen festgelegt, um Handlungssicherheit zu geben und sicher agieren zu können.

Jedes Kind darf sich zu einer starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Persönlichkeit entwickeln. Jedes Kind wird ernst genommen und in seinem eigenen Tempo bei der Entwicklung unterstützt. Die Meinung und das Wohlbefinden eines jeden Kindes stehen an erster Stelle.

Gemeinsam haben wir dafür Sorge zu tragen,

- dass die Rechte der Kinder gewahrt werden.
- dass Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten in Einrichtungen geschützt werden.
- dass Kinder Schutz erfahren bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld.
- dass geeignete Verfahren für die Beteiligung von Kindern entwickelt und angewendet werden.
- dass es für Kinder Möglichkeiten zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten gibt.
- dass Verfahren zum Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festgelegt sind und angewendet werden.

Wir verpflichten uns, alle Beteiligten für den Kinderschutz zu sensibilisieren. Kinderrechte ernst zu nehmen, erfordert die Zusammenarbeit mit Eltern. Das setzt voraus, dass die Mitwirkungsrechte von Eltern unterstützt, gefördert und wertgeschätzt werden. Vorbeugender Kinderschutz findet da statt, wo Eltern und Team gemeinsam auf das Kind schauen und darüber im Austausch sind.

Dominic Herbst, Bürgermeister
Stadt Neustadt am Rübenberge



Vorwort der Leitungen

Starke Kinder – sichere Orte

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept haben wir ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz geschaffen, dass für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt am Rügen verbindlich ist.

Unsere tägliche Aufgabe ist es, den Kindern sichere Orte innerhalb der Kindertageseinrichtungen zu schaffen, an denen sie Kind sein dürfen, an denen sie in Kontakt zu anderen treten und sich frei in ihrer Persönlichkeitsentwicklung erfahren können.

Wir unterstützen die Kinder in ihrem Recht, aktiv mitzubestimmen und mitzugestalten. Ihre Beteiligung gestalten wir altersgerecht und begleitend. Sie lernen ihre eigenen Grenzen zu erfahren und mit denen anderer Menschen umzugehen.

Für einen präventiven Kinderschutz ist es wichtig, dass die Teams im Miteinander von Achtsamkeit, Respekt und Wertschätzung getragen werden, sowie für das Thema Kinderschutz sensibilisiert sind.

Eine Teamkultur entwickelt sich immer – unbewusst oder aktiv gestaltet. Um in dieser jeweiligen Kultur das Übertreten von Grenzen wahrnehmen und ansprechen zu können, braucht es Vereinbarungen. Unsere konkreten Teamvereinbarungen können den individuellen Konzepten der Kindertageseinrichtungen entnommen werden.

Nun gilt es, das Schutzkonzept zum festen Bestandteil unseres Handelns zu machen und in unseren Einrichtungen „lebendig“ zu halten.



Einleitung

Pädagogische Fachkräfte tragen in ihrer täglichen Arbeit ein hohes Maß an Verantwortung für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder. Gerade die „Missbrauchs-Debatten“ seit 2010 und die daraus wachsende Verunsicherung von Eltern und auch von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen stellt nochmals deutlich dar, dass ein implementiertes Kinderschutzkonzept ein wichtiger Bestandteil für jede Kindertageseinrichtung sein sollte.

Die Gefahren von Kindesmisshandlungen, durch physische, psychische und sexualisierte Gewalt sind den Teams der Kindertagesstätten der Stadt Neustadt am Rübenberge bekannt. Mit dem Vorliegen des Schutzkonzeptes und der regelmäßigen Auseinandersetzung mit diesem soll das Risiko von Kindeswohlgefährdung so klein wie möglich gehalten werden.

Um Kinder zu stärken und Gewalterfahrungen zu reduzieren, sind verschiedene Bereiche der Persönlichkeitsentwicklung ein Muss. Die hier aufgeführten Entwicklungsschritte, wie zum Beispiel Partizipation und Stärkung der Kinderrechte, sind wichtige Eckpfeiler. Sie werden zum Schutze des Kindes vor Machtmissbrauch durch Mitarbeitende und auch durch Familien/Bekannte vermittelt.

Auch das pädagogische Fachpersonal braucht feste Strukturen und Sicherheit im Umgang mit Situationen, die Unsicherheiten hervorrufen können. Deshalb sind im vorliegenden Konzept Vorgehensweisen, klare Regeln und ein Handlungsablaufplan festgeschrieben. Dies soll strukturierten Ablauf bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gewährleisten und zur Vermeidung von Gewaltfällen beitragen.



Für diese Sicherheit steht das Kinderschutzkonzept der Stadt Neustadt am Rübenberge.



Gesetzliche Grundlagen

Sowohl nach internationalem Recht (UN-Kinderrechtskonventionen, EU-Grundrechtscharta) als auch nach nationalem Recht (Grundgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Bundeskinderschutzgesetz, Kinder- und Jugendhilfegesetz) haben Kinder ein Recht auf Schutz vor Gefahren für ihr Wohl. Im Folgenden werden die relevanten Gesetze benannt:

UN- Kinderrechtskonventionen

stehen für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und sind das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder, verabschiedet am 29.11.1989 und basiert auf fünf Prinzipien: Dem Recht auf Leben, dem Diskriminierungsverbot, dem Recht auf persönliche Entwicklung, dem Beteiligungsrecht und dem Kindeswohlvorrang.

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG)

Artikel 2, Absatz 1

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1626, Abs. 1,2,3

§ 1666 Abs. 1,2,3,4

Bundeskinderschutzgesetz-Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGBVIII)

§ 1 Abs. 3 Nr. SGB VIII

Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen

§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8b

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 72a SGB VIII

Persönliche Eignung des päd. Personal

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) "werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist".

Zudem ist die insoweit erfahrene Fachkraft der Stadt Neustadt beratend hinzuzuziehen.

Dementsprechend sind alle Kindertagesstätten der Stadt Neustadt am Rübenberge bei Kindeswohlgefährdung verpflichtet, diese an das zuständige Jugendamt zu melden.

Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind werden von uns in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Die Erziehungsberechtigten werden hierüber informiert, aber nur, wenn dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes gefährdet wird.



Grundbegriffe ¹

Um Missverständnisse in der Verwendung der Begrifflichkeiten im Bereich des Kinderschutzes vorzubeugen, werden vorab im Folgenden die wichtigsten Begriffe erklärt.

Grenzverletzung

Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern, die die persönlichen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung. Die Sensibilisierung der Fachkräfte ist hier besonders bedeutsam und bildet die Grundlage für eine angemessene Intervention.

Grenzverletzungen gehören auch zu den Strategien von Täterinnen und Tätern. Sie können diese gezielt einsetzen, um eventuelle Reaktionen innerhalb der Einrichtung zu testen und um mögliche Taten vorzubereiten.

Übergriffe durch Fachkräfte/ Erwachsene

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Kindern und Jugendlichen, grundlegender fachlicher Mangel und/oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs.

Dabei setzen sich die übergriffigen Betreuenden bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder hinweg.

Die Grundsätze der Institution (Leitsätze, Konzeptionen, Dienstsanweisungen, Verhaltenskodexe etc.), gesellschaftliche Normen oder allgemeingültige fachliche Standards werden missachtet.

Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr der Kinder und können sowohl die Körperlichkeit wie auch Sexualität verletzen und Schamgrenzen übergangen.

Auch psychische Übergriffe, wie massives unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachtung usw. sind Kindeswohlgefährdend. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern. In Fällen von Übergriffen ist der Träger zur Intervention verpflichtet und dazu, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern.

¹ Vgl. Jörg Maywald (2019): Gewalt durch päd. Fachkräfte verhindern; S. 74 – 76; Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V. (Hrsg. 2020): Leitfaden zur Umsetzung des Bundes Kinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und Selbstorganisierter Kinderbetreuung; S. 25 - 28



„Die Verantwortung der Tat liegt immer beim Täter bzw. der Täterin“³

Übergriffe unter Kindern

Sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern und Jugendlichen kann verschiedene Ursachen haben. Eigene (sexuelle) Gewalterfahrungen durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene können – müssen aber nicht – eine Rolle spielen. Manche Kinder und Jugendliche wurden unangemessen mit erwachsener Sexualität in der Familie oder durch pornografisches Material konfrontiert. Unter den übergriffigen Mädchen und vor allem Jungen gibt es auch viele, die andere dominieren wollen, also ihre Macht ausnutzen wollen und sich mit der Einhaltung von Grenzen schwertun. Einige versuchen, eigene Gefühle von Ohnmacht oder Hilflosigkeit durch sexuell übergriffiges Verhalten zu kompensieren. Bei sehr jungen Kindern ist manchmal noch die fehlende Kontrolle von Impulsen ursächlich.

Massive sexuelle Übergriffe von Kindern, die wiederholt stattfinden und die sich nicht durch pädagogische Maßnahmen allein stoppen lassen, können ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes sein. Pädagogische Fachkräfte sind in diesen Fällen verpflichtet, sich entsprechend § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII fachliche Unterstützung zu holen und den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt zu melden.

Sexuell übergriffige Kinder haben ein Recht auf Hilfe. Um ihr übergriffiges Verhalten zu beenden und die dahinterliegenden Ursachen heraus zu kristallisieren, brauchen sie qualifizierte pädagogische Fachkräfte, die hinschauen und sensibilisiert sind, darauf einzugehen, aber auch spezialisierte Beratungs- und Behandlungsangebote.

Sexueller Missbrauch:

„Sexualisierte Gewalt gegen Kinder stellen alle sexuellen Handlungen eines Erwachsenen an oder vor einem Kind dar, die dazu dienen, seine eigenen Bedürfnisse nach Nähe und Intimität, nach Macht und Kontrolle, nach Sex zu befriedigen.“¹

Grundsätzlich handelt es sich bei sexualisierter Gewalt um einen Machtmissbrauch. Das Vertrauen, die Abhängigkeit oder die Unwissenheit werden von einer Person ausgenutzt, damit diese seine/ihre eigenen Bedürfnisse nach Macht und sexueller Befriedigung erreichen kann. Dabei handeln Täterinnen und Täter strategisch und missbrauchen die gleiche Person oft mehrfach und zunehmend intensiver. Betroffen sind alle Personengruppen, von Kindern bis hin zu alten Menschen, Schutzbefohlenen und auch Menschen mit Behinderungen.² Zentral ist dabei die direkte oder indirekte Verpflichtung zur Geheimhaltung.

¹ Bange D. Deegener (1996), Deutsche Bischofskonferenz

² Vgl. Bange D., Deegener (1996); Vgl. Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.)

³ Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.): Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral – Nr. 33



Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt an Kindern kann sein: ¹

- Schlagen (mit Hand, mit Schlaggegenständen)
- Festes Zupacken oder Zerren am Kind
- An den Haaren oder Ohren ziehen
- Schütteln
- Starkes Festhalten, Festgurten im Rahmen der sog. Festhaltetherapie
- Angstausslösendes Bedrängen
- Gewaltsames Füttern gegen den Willen
- Zwang zur körperlichen Nähe z. B. Streicheln eines Kindes
- Essensentzug

Seelische Gewalt: ²

Seelische Gewalt ist meist schwerer einzugrenzen und zu definieren als körperliche Gewalt. Es gibt hier sehr offene Formen seelischer Gewalt, wie eine feindselige Ablehnung, massive Beleidigungen, Herabwürdigungen oder öffentliches Bloßstellen von Kindern. Verstecktere Formen von seelischer Gewalt, die sich oft nicht klar oder sehr schwer von normalen Formen der Erziehung unterscheiden lassen, sind z. B. das Ausnutzen und Korumpieren von Kindern („Da bin ich ganz traurig, wenn Du mir kein Küsschen gibst.“), der mangelnde Schutz vor traumatischen oder verwirrenden Erfahrungen, das Isolieren von Kindern, aber auch die Überbehütung oder permanente Überforderung von Kindern.

Vernachlässigung: ³

Um Vernachlässigung handelt es sich, wenn über längere Zeit bestimmte Versorgungsleistungen materieller, hygienischer, emotionaler oder kognitiver Art ausbleiben. Vernachlässigung ist ein chronischer Zustand der Mangelversorgung des Kindes. Er kann zu erheblichen körperlichen und emotionalen Schäden beim Kind und Jugendlichen führen.

^{1, 2, 3} Vgl. Deutsche Kinderhilfe e. V. (Hrsg.; 2016): Praxisleitfaden Kinderschutz in Kita und Grundschule



Präventionsarbeit als Schutz vor Gewalt

Basis und Rahmen eines institutionellen Kinderschutzkonzeptes bilden Prävention und Schutz vor allen Formen von Gewalt. Die Kita sollte ein Ort sein, dessen Handeln sich am Wohl des Kindes ausrichtet. An diesem Ort sollen Kinder sich sicher, geborgen und wertgeschätzt fühlen können und die Möglichkeit auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit haben. Damit das gelingt, bedarf es einer offenen, transparenten und reflektierten Einrichtungskultur, in der sich offensiv mit Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung auseinandergesetzt wird. Eine Kultur des Wegschauens, Schweigens und Ignorierens lässt grenzverletzendes Verhalten zu und gefährdet aktiv das Wohl der Kinder. Damit das nicht passiert, ist es wichtig, eine gute, professionelle und kooperative Zusammenarbeit aller Akteure und Professionen herzustellen und zu gewährleisten.

Unsere Präventionsarbeit im Alltag der Kindertagesstätten basiert auf grundlegenden Rechten der Kinder auf Beteiligung und Selbstbestimmung.

Kinderrechte in unseren pädagogischen Einrichtungen bedeuten für uns, dass

- die Kinder über die Dinge und Ereignisse, die sie selbst und die Gemeinschaft betreffen, mitentscheiden, mitbestimmen und selbstbestimmen können.
- die Kinder bedrohliche Situationen wahrnehmen lernen und bei Bedarf Hilfe holen können.
- die Kinder ihre Beschwerden äußern dürfen, als auch das Recht haben, gehört zu werden und entsprechend darauf eine Behandlung der Beschwerdelösung zu erfahren.
- die Kinder gewaltfrei und in einem liebevollen und geschützten Umfeld aufwachsen.

- die Kinder ein Recht auf Ruhe, Freizeit und Spiel haben. Zeit, die sie brauchen, um die Welt zu erforschen und ihre eigenen Ideen zu verfolgen.
- die Kinder unabhängig vom Entwicklungsstand und ihren Fähigkeiten, Anspruch auf Bildung haben. Kinder brauchen immer weniger reproduziertes Faktenwissen, sondern mehr denn je sozial-emotionale Fähigkeiten, kritisches Denken, Urteilsvermögen und Problemlösungskompetenz.
- die Kinder in einer gesundheitsfördernden Umgebung, wie z.B. ausreichende medizinische Versorgung, gesunde und ausgewogene Ernährung, sauberes Trinkwasser und Luft, angemessene Kleidung, körperliche Bewegung, gesundes Verhältnis zwischen Anspannung/Stress und Entspannung, aufwachsen.



- die Kinder, egal wer sie sind, wo sie leben, woher sie kommen, welche Hautfarbe sie haben, was ihre Eltern machen, welche Sprache sie sprechen, welche Religion sie haben, welchem Geschlecht sie angehören, in welcher Kultur sie leben, ob sie eine Behinderung haben, ob sie reich oder arm sind, gleichbehandelt werden.
- die Kinder in ihrer Privatsphäre und Würde geschützt und geachtet werden.
- die Kinder zu beiden Elternteilen gehören. Sie haben das Recht auf regelmäßigen Kontakt zu beiden Elternteilen, auch wenn sie getrennt sind.



Keinem Kind darf irgendeines dieser beschlossenen Kinderrechte weggenommen werden.

Partizipation als Bestandteil der Präventionsarbeit

Partizipation ist eine Möglichkeit der Beteiligung, Teilhabe und Mitbestimmung im Alltag einer Kindertagesstätte. Sie bildet die Grundlage jeder demokratischen Gesellschaft. Erst wenn Kinder begreifen, dass ihre Meinung und ihr Mitwirken gefragt ist, können sie lernen selbstwirksam zu agieren.

„Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Es ist zugleich ein Recht, sich nicht zu beteiligen. Dieser Freiwilligkeit seitens der Kinder, ihr Recht auszuüben, steht die Verpflichtung der Erwachsenen gegenüber, Kinder zu beteiligen, ihr Interesse für Beteiligung zu wecken.“¹

Die Beteiligung der Kinder wird in den pädagogischen Einrichtungen der Stadt Neustadt am Rügenberge individuell in den hauseigenen Konzeptionen verankert und in unterschiedlichen Formen umgesetzt.

Sexualerziehung als Bestandteil der Präventionsarbeit

Sexualerziehung ist ein Teil unseres Erziehungs- und Bildungsauftrages, die wir in viele andere Lernprozesse mit einbeziehen. Unser sexualpädagogisches Schutzkonzept basiert auf dem respektvollen und freundlichen Umgang miteinander.

Ein Kind, das mit einer positiven Einstellung gegenüber der Sexualität aufwächst, wird ihr auch im späteren Leben eine positive Einstellung gegenüber haben. Es wird ihm leichter fallen, über Sexualität zu sprechen und auch eigene Probleme im Bereich der Sexualität wahrzunehmen und sie mit jemand anderem zu besprechen. In jeder Altersstufe sind neue Entwicklungsaufgaben zu bewältigen und spezifische Fragen zu beantworten. Über das hinaus, ist Sexualerziehung ein wichtiger Aspekt zur Prävention von sexuellem Missbrauch.

¹ Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention



Die Begleitung, Stärkung und Schutz kindlicher Sexualentwicklung ist dabei wesentlicher Bestandteil einer sexualfreundlichen Erziehung. Schon im Mutterleib kann beobachtet werden, wie Babys sich berühren und es genießen. Berührungen tun Babys und Kindern generell gut. Nach und nach entdecken Kinder später auch ihre Genitalien und beruhigen sich selbst, indem sie sie berühren. Diese Art der Stimulationen sind nicht mit einer erwachsenen Selbstbefriedigung zu vergleichen. Denn kindliche Sexualität funktioniert ganz anders, ganzheitlicher und nicht zielgerichtet. Es ist ein Erkunden und Erforschen. Es ist das Entdecken des eigenen Körpers. Kinder brauchen den Freiraum, ihre Sexualität selbst zu entwickeln. Sie tun das ganz von selbst. Kinder entdecken zunächst ihren eigenen Körper, die eigene Lust und erforschen, zu welchen Empfindungen sie fähig sind.

Wenn Kinder ihren eigenen Körper erkunden und nach und nach bemerken, welchem Geschlecht sie angehören, beginnen sie auch sich für das zu

interessieren, was andere "in ihrer Unterhose" haben. Es folgt das, was wir Erwachsenen "Doktorspiele" nennen. Rollenspiele sind für Kinder ab 3 Jahren und Doktorspiele schon ab 2,5 Jahren quasi Alltag. Sie spielen Vater, Mutter, Kind oder auch Einkaufen. Beim Doktor spielen kommt dazu, dass sich die Kinder gegenseitig auch (teilweise) nackt sehen und erforschen. Doktorspiele sind also ein wichtiger Schritt beim Entwickeln ihrer eigenen Sexualität. Sexuelle Erfahrungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen, sondern als Wohl-Gefühl und dienen dem Grundbedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe, der Freude und der Akzeptanz am eigenen Körper. Auch haben Kinder so die Möglichkeit, sich Wissen über ihren und den Körper anderer Kinder anzueignen. Jeder Mensch hat jedoch seine eigenen Grenzen, was die Körperlichkeit angeht. In jeder Familie, Kultur und bei jedem einzelnen gelten unterschiedliche Regelungen und jeder darf seine eigenen Grenzen selbst bestimmen. Wir stärken Kinder darin, dass ihr Körper ihnen gehört! In unse-

ren Kindertagesstätten ist es ausdrücklich erlaubt, dass Kinder sich in (Doktor-) Rollenspielen erproben, Berühren und Anschauen und ihre Fragen zum Thema Sexualität stellen. Zum Schutz und zur Sicherheit der Kinder gibt es Regeln, Erlaubnisse und Grenzen, die gemeinsam mit den Kindern aufgestellt und besprochen werden. Diese Regeln, Erlaubnisse und Grenzen sind in jeder unserer individuellen Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen in einem sexualpädagogischen Konzept zusammengefasst.



Beschwerdemanagement als Bestandteil der Präventionsarbeit

Schutz der Kinder durch Beteiligung und Beschwerdeverfahren ist ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit aller Einrichtungen der Stadt Neustadt. Dadurch werden Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten und eigenständigen Persönlichkeiten unterstützt. Sie lernen ihre eigene Meinung zu vertreten, Kompromisse auszuhandeln, gemeinsam Entscheidungen zu treffen, aber auch klar zu sagen, was sie nicht wollen.

„Kinder, die sich selbstbewusst für Ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sich wertgeschätzt und selbstwirksam fühlen, sind besser vor Gefährdungen geschützt.“²

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen zu finden.“³ Kinder, die aktiv mitbestimmen dürfen,

erleben sich selbstwirksam und lernen für Ihre Belange und für Belange anderer einzutreten. Außerdem lernen sie, dass ihre Entscheidungen Konsequenzen haben.

Durch ein sicheres Beschwerde-management möchten wir unsere pädagogischen Einrichtungen zum sicheren Ort für Kinder machen.

Umgang mit Beschwerden

Eine Beschwerde ist eine Unzufriedenheitsäußerung, hinter der in der Regel ein unerfülltes Bedürfnis steckt.

Unsere Einrichtungen streben eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur an, die durch einen wertschätzenden Umgang aller Beteiligten und einem professionellen Selbstverständnis, das Fehler als natürlichen Bestandteil der täglichen Berufspraxis begreift, geprägt ist.⁴ Da Regeln und Absprachen stets

auf den Erfahrungen der Vergangenheit beruhen, ist eine regelmäßige Beteiligung und die festgelegte Möglichkeit einer Beschwerde für alle Beteiligten unerlässlich.

Internes Beschwerdemanagement für Mitarbeitende und Kinder

Es ist es unabdingbar, dass in den Einrichtungen adäquate Mitsprachemöglichkeiten für die Kinder entwickelt und dann entsprechend institutionalisiert werden. Der Gesprächskreis allein stellt kein ausreichendes Medium für die Beschwerden von Kindern dar. Kinder, die sich in der Gruppe nicht ausreichend beheimatet fühlen, das Vertrauensverhältnis zu anwesenden Fachkräften oder Kindern gestört ist oder die Themen eher in einem kleinen Rahmen angesprochen werden sollen, benötigen auch andere Möglichkeiten, um sich mitzuteilen.⁵ Kinder sollen dabei erfahren, dass Konflikte zum Alltag

² Paritätischer Gesamtverband 2019, Kinderrechte Stärken, Seite 6

³ Prengel, Annedore (2010): Inklusion in der Frühpädagogik. Bildungstheoretische, empirische und pädagogische Grundlagen. WIFF Expertisen, Bd. 5, München, Hervorhebungen im Original

⁴ vgl. BAGE 2020, S. 47

⁵ vgl. BAGE 2020, S. 53



gehören und nicht ungewöhnlich sind. Beschwerden werden ernst genommen und bearbeitet. Dafür wird sich die nötige Zeit genommen. Kinder erfahren Selbstwirksamkeit, wenn sie bei Konflikten durch Beschwerdewege und Handlungsleitfäden unterstützt werden und einen respektvollen Umgang erfahren. Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren und dadurch die Kinder vor jeglicher Form von (sexualisierten) Übergriffen zu schützen. „Neben der Einübung demokratischen Verhaltens wird insbesondere das Selbstwirksamkeitserleben angesprochen. Je nach Alter und Entwicklungsstand kann kindliche Partizipation über Beobachtung, Dokumentation und gemeinsame Reflexion, den täglichen Morgenkreis, Kinderkonferenzen, Interviews, gemeinsames Erarbeiten von Regeln oder Portfolioarbeit sichergestellt werden.“⁶

Dafür erarbeiten die Häuser individuelle Möglichkeiten, damit sich alle Kinder, unabhängig von Alter, Sprache oder evtl. Ängsten, zu erlebten Ungerechtigkeiten äußern können.

Jedem Mitarbeitenden der städtischen Kitas steht es frei sich bei der Leitung zu beschweren. Es wird mit der Leitung, dem Team oder ggf. dem Träger besprochen und eine Lösung erarbeitet. Eventuell ist auch eine Meldung nach § 47, bzw. § 8a SGB VIII nötig. Ist der Lösungsweg komplexer, wird externe Hilfe durch den Träger, die Fachberatung, den Personalrat, die Gleichstellungsbeauftragte oder Supervision hinzugezogen. Die Ergebnisse werden ggf. in den Jahresbesprechungen reflektiert und können auch in der Konzeption berücksichtigt werden.

Externes Beschwerdemanagement für Eltern, Sorgeberechtigte, Nachbarn, Therapeuten, Besucher

Eine gute Beschwerdekultur braucht, neben einer offenen Haltung, auch verlässliche Strukturen. Wir verstehen Beschwerdeverfahren für Eltern als einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Kindeswohls.⁷ „Beteiligung beinhaltet einen professionellen Umgang mit Beschwerden. Denn wer mitgestalten soll, muss auch Kritik äußern dürfen.“⁸

Eltern, Sorgeberechtigte und andere Externe haben die Möglichkeit, ihre Beschwerde direkt vorzubringen. Die pädagogische Fachkraft nimmt die Beschwerde entgegen. Die schriftliche Beschwerde kann auch in den Briefkasten der Einrichtung eingeworfen werden. Es erfolgt eine regelmäßige Rückmeldung an den Beschwerdeführenden. Ein transparenter Umgang mit den Lösungswegen ist für uns selbstverständlich. Nicht jede Beschwerde kann im Sinne des Beschwerdeführen-

⁶ Dittricht Botzum, 2015, Seite 47

⁷ vgl. BAGE 2020, S. 53

⁸ BAGE 2020, S.53



den umgesetzt werden. Es erfolgt aber stets eine fundierte und pädagogische Rückmeldung an die Beteiligten. Es steht den Beschwerdeführenden selbstverständlich frei, sich auch an andere öffentliche Stellen, wie zum Beispiel den Elternvertretenden, dem Kita-Beirat, dem Träger oder die Aufsichtsbehörde zu wenden.

Im Sinne unseres Verständnisses von Beschwerden begrüßen wir Anregungen von außen und verstehen sie als Aufforderungen unsere Arbeit zu hinterfragen und transparent zu machen. Unser pädagogisches Handeln erfordert ein rasches Reagieren und Eingreifen, wenn eine Grenze missachtet oder überschritten wird. Jede Beschwerde der Kinder wird ernst genommen. So erleben sich die Kinder selbstwirksam. Bei einer Vermutung auf ein grenzverletzendes Fehlverhalten oder in Fällen sexuell motivierter Grenzüberschreitungen, ist unser Vorgehen in einem festen Verfahren klar geregelt. In den Blick genommen werden Ereignisse, die im familiären/ außerfamiliären Umfeld wie innerhalb

unserer Einrichtungen geschehen können und von den Erwachsenen ausgehen.

Unser Ziel ist es, überlegt und strukturiert zu handeln, um den Schutz der Kinder sicherzustellen und professionelle Hilfe anzubieten.

Das Einrichten von Beschwerdemöglichkeiten in unseren pädagogischen Einrichtungen erleichtert es Kindern, ihre Bedürfnisse immer wieder als grundsätzlich berechtigt wahrzunehmen und erlebte Grenzverletzungen sichtbar zu machen.

Die Entwicklung und kontinuierliche Umsetzung eines Beschwerdeverfahrens für die zu betreuenden Kinder ist daher ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention und Teil unseres institutionellen Kinderschutzkonzeptes. Individuelle Beschwerdeverfahren werden von jeder Kindertagesstätte in den individuellen Schutzkonzepten festgehalten.



Elternarbeit als Bestandteil der Präventionsarbeit

Zentrales Ziel der Elternarbeit in einer Kindertagesstätte ist der Austausch über Entwicklung und Verhalten des Kindes in der Familie und der Tageseinrichtung. Kinder vor Gefahren zu schützen hat oberste Priorität.

Die Kindertagesstätten der Stadt Neustadt sind dazu angehalten, mit der Aufnahme des Kindes die Familien über das Kinderschutzkonzept zu informieren. Es wird auf besondere inhaltliche Themen wie das sexualpädagogische Konzept sowie auf Kinderrechte hingewiesen.

Das Konzept soll im Austausch mit den Elternvertretern der Kindertagesstätte vertieft und bei Elternabenden thematisiert werden. Ein wichtiger Aspekt hierbei ist eine offene und wertschätzende Kommunikation zwischen Leitung, pädagogischem Personal und den Eltern.

Jede Pädagogin und jeder Pädagoge hat die Pflicht zur Hilfeleistung. Wenn die Fachkräfte im Kontakt mit Kindern und Sorgeberechtigten Signale/Hin-

weise auf Risiken und Gefährdungen des Kindeswohls wahrnehmen, sind sie verpflichtet, zeitnah ihrem Schutzauftrag, bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII, nachzukommen und die Familien darüber zu informieren.

Die einzelnen Einrichtungen werden in den eigenen Kindertagesstättenkonzepten die Handlungsprozesse des Kinderschutzkonzeptes erläutern und bei Verdachtsfällen die Eltern über Verfahrensabläufe in Kenntnis setzen. Der Verdacht, dass sich Mitarbeitende nicht angemessen verhalten haben, löst eine Vielzahl heftiger Emotionen und Verunsicherungen bei allen Beteiligten aus. Sind Mitarbeitende fälschlicherweise unter Verdacht geraten, so ist das für sie und ihre Familien eine hohe Belastung, aber auch für das Team.

Das Rehabilitationsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt, den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeiten-

de/n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers.

Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z. B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) – unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Strukturelle Rahmenbedingungen als Bestandteil der Präventionsarbeit

Die Stadt Neustadt am Rübenberge hat interne Strukturen für alle Kindertagesstätten geschaffen, welche grenzverletzende und übergreifige Verhaltensweisen erkennbar und eingrenzbar werden lassen. Auf diese Punkte wird folgend eingegangen.



Erweitertes Führungszeugnis

Der Arbeitgeber hat nach § 72a SGB VIII das Recht und seit dem 01.01.2010 auch die Pflicht, die persönliche Eignung eines Arbeitnehmers zu überprüfen, der kinder- oder jugendnah tätig wird. Von allen Mitarbeitenden der Stadt Neustadt und von allen in der Kindertagesstätte tätigen Personen (also auch Externen, Auszubildenden, Praktikanten und ehrenamtlich Tätigen) wird zu Beginn der Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis angefordert.

Kinderschutz im Einstellungsverfahren

Als konkrete, präventive Maßnahme im Kinderschutz wird der Schutzauftrag und der klare Umgang mit (sexualisierter) Gewalt bereits in unseren Vorstellungsgesprächen thematisiert.

Themen in Bewerbungsgesprächen bzw. Gesprächen mit Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen:

- **wertschätzende Grundhaltung**
- **respektvoller Umgang**
- **angemessenes, professionelles Verhalten gegenüber den sich uns anvertrauenden Menschen, deren Angehörigen, Kooperationspartnern und sonstigen externen Personen**
- **angemessenes professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Kindern**
- **individuelle Unter- oder Überforderungssituationen**
- **Handeln in Grenz- und Gefahrensituationen**
- **Fachwissen zum grenzachtenden Umgang**
- **Fortbildungsbedarf zum Thema Kinderschutz**
- **Schutzkonzepte**

Arbeitsrechtliche Konsequenzen¹

Verstöße gegen gesetzliche Vorlagen sowie Kindeswohlgefährdungen durch Mitarbeitende haben arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge.

Im Bestreben einer fortschrittlichen und partnerschaftlichen Personalkultur nutzt der Träger u.a. die Abmahnung als arbeitsrechtliche Konsequenz. Zwischen dem Arbeitgeber, eventuell vertreten durch die Leitung, und dem oder der einzelnen Beschäftigten wird hierbei ein gemeinsames Vorgehen im Umgang mit einem Fehlverhalten gesucht und mittels konkreter Maßnahmen umgesetzt.

Der Fokus wird in dieser zweiseitigen Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien auf ein zukünftig weiterhin gedeihliches Zusammenarbeiten gelegt.

¹ Vgl. Jörg Maywald (2019): Gewalt durch päd. Fachkräfte verhindern; S. 100



Rehabilitation

Haltung als Bestandteil der Präventionsarbeit

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ist ein sehr wichtiger und zentraler Punkt der Arbeit. Um hierzu den Ausdruck einer ethischen und fachlichen Grundhaltung zum Ausdruck zu bringen, wurde der folgende Verhaltenskodex für Mitarbeitende in den Kindertagesstätten der Stadt Neustadt am Rübenberge entwickelt.

Er bezieht sich zum einen auf den Umgang und die Arbeitsweise mit den Kindern und Jugendlichen (Krippe, Kindergarten und Hort) der Einrichtungen, aber auch in gleichem Maße auf die Interaktion zwischen den Kolleginnen und Kollegen und anderen Erwachsenen, wie Praktikanten und Eltern in den Häusern.

Grundlegender und existenzieller Bestandteil guter pädagogischer Arbeit ist die Loyalität und die Wahrung des Vertrauens unter den Kolleginnen und Kollegen. Hierbei ist ein professioneller und offener Umgang miteinander entscheidend, der nicht als Zeichen von Illoyalität (Kritikgespräche, Diskussionen, Entscheidungsfindung, etc.) zu werten ist, sondern als wichtiges Qualitätsmerkmal angesehen werden muss.

Aus dieser Grundhaltung heraus ist es für alle beteiligten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen möglich, professionell und achtsam miteinander umzugehen und den Schutz der anvertrauten Kinder gewährleisten zu können.

Im Rahmen des von der Stadt Neustadt am Rübenberge erarbeiteten Kinderschutzkonzeptes wird sehr stark auf den Schutz der anvertrauten Kinder geachtet. Jeder tätige

Mitarbeitende in einer der Betreuungseinrichtungen unter der Trägerschaft der Stadt verpflichtet sich, so zu handeln, zu arbeiten und Kinder vor schädlichen und gefährdenden Umständen und Einflüssen zu schützen.

Im Rahmen des von der Stadt Neustadt am Rübenberge erarbeiteten Kinderschutzkonzeptes wird sehr stark auf den Schutz der anvertrauten Kinder geachtet. Jeder tätige Mitarbeitende in einer der Betreuungseinrichtungen unter der Trägerschaft der Stadt verpflichtet sich, so zu handeln, zu arbeiten und Kinder vor schädlichen und gefährdenden Umständen und Einflüssen zu schützen.



Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung – wie reagieren?

Vorgehensweise bei Verdachtsfällen

Für eine gelingende Umsetzung dienen zur Unterstützung im pädagogischen Alltag verschiedene Verfahrenspläne, die in den jeweiligen Situationen dem Team die nötigen Handlungsschritte chronologisch und strukturiert vermitteln und deutlich machen. Hierbei handelt es sich um Verfahrenspläne bei Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII und um das Handlungsschema bei Hinweisen von Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende.

Verfahrensplan / Handlungsablauf bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Schritt 1

Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten

Dieser Schritt beinhaltet zunächst, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und von anderen pädagogischen Problemen zu unterscheiden. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird eine Kindeswohlgefährdung definiert als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr,

dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“. Die derzeit häufiger veröffentlichten Listen zum „Erkennen möglicher Kindeswohlgefährdungen“ entsprechen offenbar einem dringenden Bedürfnis von Fachkräften nach Konkretisierung des sehr vieldeutigen Begriffs Kindeswohlgefährdung. Solche Listen sind zum einen von unterschiedlicher Qualität und zum anderen muss beachtet werden, dass sich aus ihnen grundsätzlich keine Antworten ergeben. Sie können lediglich dabei helfen, die Fragen, die man sich stellt, zu sortieren und zu konkretisieren. Wichtig ist dabei, dass

man sich durch solche Arbeitshilfen nicht dazu verleiten lässt, Probleme, auf die ohne Zweifel fachlich reagiert werden muss, übermäßig zu Problemen von Kindeswohlgefährdungen zu machen. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, dass eine pädagogische Einrichtung generelle Strukturen und Verfahren der fachlichen Auseinandersetzung und fachlichen Unterstützung hat – gänzlich unabhängig von den Verfahren nach § 8a SGB VIII. Im Rahmen dieser Strukturen und Verfahren können irritierende Wahrnehmungen von kindlichem Verhalten, Schwierigkeiten im Gespräch mit den Eltern oder auch Unsicherheiten in Bezug auf



eigene Verhaltensweisen bearbeitet werden (Fachgespräche, Supervision, kollegiale Beratung etc.)

Es wäre fatal, wenn Kollegen/Kolleginnen, die Unterstützung oder Beratung in einer Frage brauchen, jetzt jeweils das Problem als Problem einer Kindeswohlgefährdung deuten würden. Eine Einrichtung sollte sehr darauf achten, dass diese Grenzen und Unterscheidungen bewusst gehalten werden. Ob gewichtige Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten oder nicht, kann und muss im jeweiligen Einzelfall entschieden werden.

Der Begriff „gewichtige Anhaltspunkte“ ist, ebenso wie der Begriff der Kindeswohlgefährdung, ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff. Der Gesetzgeber erwartet gleichwohl eine Unterscheidung zu vagen oder unkonkreten Anhaltspunkten, bzw. zu ersten Eindrücken oder persönlichen Interpretationen einer Beobachtung. Besonders die letztgenannten „Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld“ können deshalb bestenfalls

unterstützende Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung liefern. Nicht die – möglicherweise berechtigten – Sorgen um problematische oder grenzwertige Erziehungs und Lebenssituationen, sondern ausschließlich eine mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende schwere Schädigung des Kindes durch sexuelle, körperliche oder seelische Gewalt oder schwere Vernachlässigung lösen ein Verfahren nach § 8 a SBG VIII aus.

Schritt 2

Information an Leitung und Team

Fallen in der Kindertagesstätte – einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, muss die Leitung informiert werden und die persönlichen Wahrnehmungen im Team überprüft werden. Dazu besteht die Pflicht, Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig zu dokumentieren. Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team, muss

die Leitung nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Fachlich ist das notwendig. Die fachliche und persönliche bzw. emotionale Distanz sowie die wichtige Außenperspektive sind in dieser Situation außerordentlich hilfreich. Die Einbeziehung der Eltern erfolgt – wenn dadurch der Kinderschutz nicht gefährdet wird – nach der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Gerade bei Fällen sexueller Gewalt sind manchmal durch eine zu frühe Einbeziehung der Eltern, ohne hinreichende vorherige fachliche Reflexion, schwere Fehler möglich.



Schritt 3

Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Einschaltung einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft soll aufgrund ihrer zusätzlichen fachlichen Kompetenz in Fragen des Kinderschutzes erfolgen. Darüber hinaus kann ein frühzeitiges Einschalten einer solchen Fachkraft durch deren persönliche Distanz die emotionale Nähe aller unmittelbar Beteiligten ausgleichen. Dieser externe Blick ist von großer Bedeutung, da die Außenperspektive immer mehr Facetten des Geschehens preisgibt. Je nach Problemlage muss diese Fachkraft unterschiedliche Erfahrungen und Kompetenzen haben – im Hinblick auf Krippenkinder andere als im Hinblick auf Kindergarten- und Hortkinder, im Hinblick auf sexuellen Missbrauch andere als im Hinblick auf Vernachlässigung.

Schritt 4

Gemeinsame Risikoabschätzung

Die zugezogene insoweit erfahrene Fachkraft wird aufgrund der vorliegenden Dokumentationen und der Schilderungen eine gemeinsame Problemdefinition und Risikoabschätzung vornehmen. Die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und die nächsten Schritte erwogen und verabredet. Es wird dabei geprüft, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der trügereigenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen durch die Sorgeberechtigten notwendig erscheint und wie diese aussehen könnten. Bei der zeitlichen Einschätzung gilt es zunächst zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht und welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig sind. Besteht keine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes wird ein interner Zeitplan aufgestellt, wie der

Prozess gestaltet werden soll, um mit den Eltern die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken.

Schritt 5

Gespräch mit Eltern / anderen Sorgeberechtigten

Der erarbeitete Beratungsplan bildet die Grundlage für ein Gespräch mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Das Kind wird in altersgerechter Weise einbezogen. Dieses Gespräch kann, muss aber nicht, zusammen mit der externen insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgen. Die Beteiligten müssen der Hinzuziehung zustimmen. In diesem Gespräch wird die Familie über die Gefährdungseinschätzung durch die Einrichtung informiert und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt. Von diesem Schritt kann nur abgewichen werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt ist.



Schritt 6

Aufstellen eines Beratungs- und / oder Unterstützungsplans

Beratungsziel ist, gemeinsam mit den Eltern oder Sorgeberechtigten verbindliche Absprachen über erforderliche konkrete Veränderungsbedarfe und hierbei hilfreiche Beratungs- oder Unterstützungssysteme bzw. -möglichkeiten zu treffen. Diese sind mit einer klaren Zeitstruktur zu hinterlegen. Über das Gespräch und die getroffenen Absprachen ist ein Protokoll zu erstellen, das von den Sorgeberechtigten und Fachkräften unterschrieben wird. Besteht eine unmittelbare und akute Gefährdung für das Kind bzw. würde eine solche Gefährdung durch die in „Schritt 5“ vorgesehene Information der Personensorgeberechtigten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgelöst, ist eine sofortige Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes einzuleiten. Eine Wahrnehmung des Schutzauftrags heißt nicht, einseitige Maßnahmen vorzugeben, sondern mit den Familien Wahrnehmungen über Defizite und Gefährdungen zu besprechen und mit

ihnen ein Hilfeverständnis zu entwickeln. Die wesentliche Herausforderung besteht dabei darin, den Kontakt mit den Eltern im Konflikt so zu gestalten, dass er nicht demütigt, sondern die Entwicklungsbedarfe des Kindes in den Mittelpunkt stellt und Veränderung ermöglicht.

Schritt 7

Maßnahmen der Zielvereinbarungen erreicht?

Auch wenn der Schritt der Vermittlung in eine andere Hilfe (z. B. Erziehungsberatung etc.) gelungen ist, muss weiter darauf geachtet werden, ob positive Entwicklungen erkennbar sind und ob die zum ursprünglichen Handeln Anlass gebenden Situationen nicht mehr – oder nicht mehr in dieser Intensität (Risiko) – auftreten. Die Einrichtung hat über einen zu definierenden Zeitraum die Umsetzung des Beratungs- und Unterstützungsplans zu begleiten, die Effekte einzuschätzen, gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen und Erfolgs- wie Abbruchkriterien zu definieren. Dies kann nur fall- und situationsspezi-

fisch erfolgen und muss kontinuierlich Gegenstand einer systematischen Dokumentation sein.

Schritt 8

Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen

Möglicherweise muss festgestellt werden, dass eine angebotene Hilfe nicht angenommen wurde oder nicht geeignet war, um eine nachhaltige Verbesserung der Situation durch die Hilfe zu erreichen. Anhaltspunkte für mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit sind unter anderem:

- Fehlende Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Eingeschränkte Fähigkeit, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend.

Die Kindeswohlgefährdung ist durch Erziehung oder andere Personensorgeberechtigten nicht abwendbar.



In diesen Fällen ist eine erneute Risikoabschätzung unter Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft nötig. Möglicherweise führt diese Einschätzung zu einer Wiederholung der Aktivitäten von Schritt 4 bis 8. Möglicherweise führt die erneute Risikoabschätzung aber auch zu der Einschätzung, dass die (beschränkten) Möglichkeiten der Einrichtung mit den bisherigen Maßnahmen ausgeschöpft sind, ohne die Gefährdungssituation des Kindes oder des/der Jugendlichen nachhaltig verbessert zu haben.

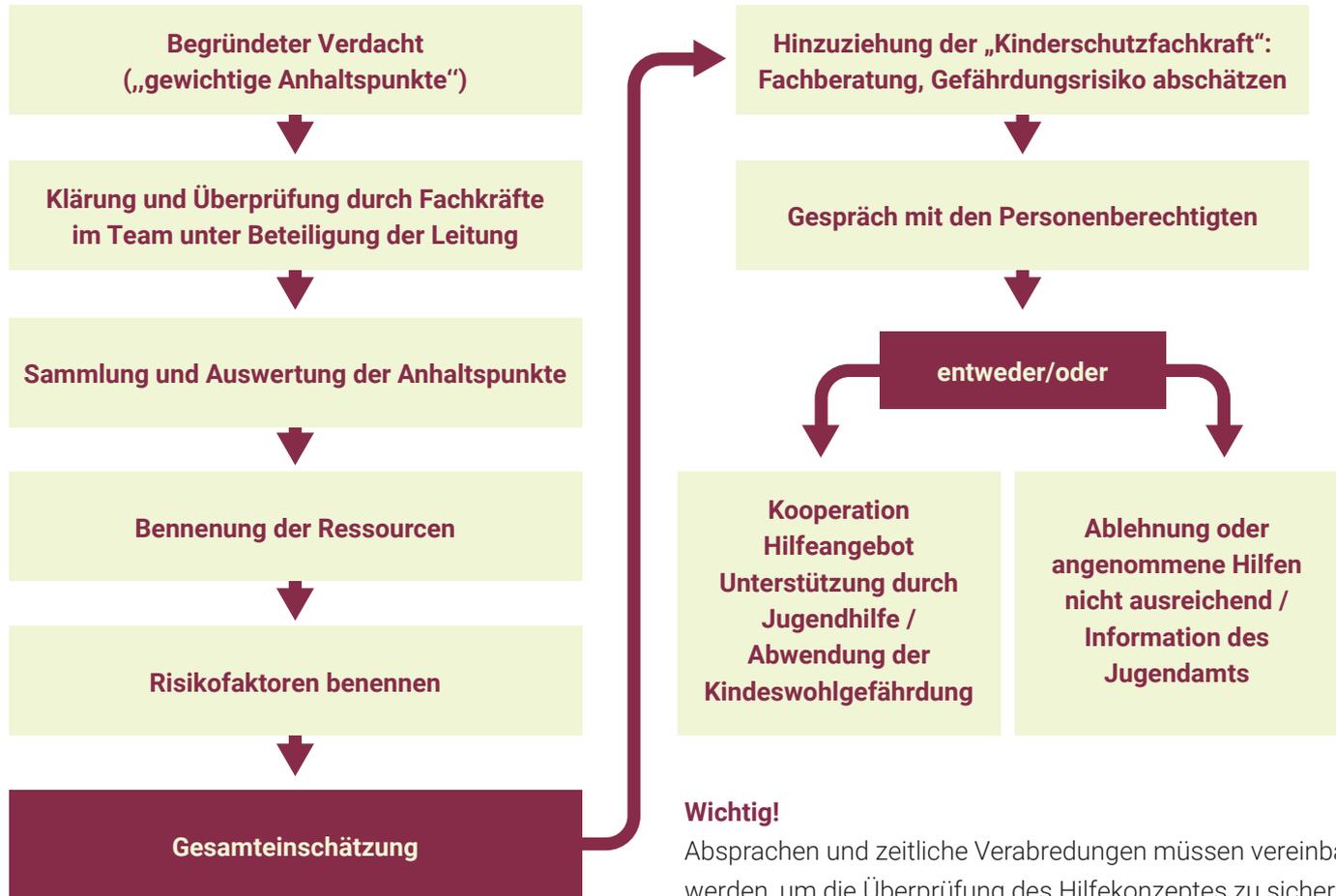
Schritt 9

Gespräch mit Sorgeberechtigten mit Hinweis auf sinnvolle oder erforderliche Einschaltung des Jugendamtes der Region Hannover

In der Praxis ist es an dieser Stelle in aller Regel ein geeigneter und vernünftiger Schritt, die Sorgeberechtigten auf Folgendes hinzuweisen: „Aufgrund der gemeinsam getragenen Sorge um die Entwicklung des Kindes und die bisher nicht ausreichend erscheinenden Verbesserungen der Situation ist hier und jetzt ein Kontakt zum Jugendamt ein richtiger Lösungsweg.“ In Fällen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch in der Familie ist ein Gespräch mit den Eltern erst nach Rücksprache mit der insoweit erfahrenen Fachkraft geboten. Damit wird der Prozess von Hilfe und Kontrolle der Ergebnisse auf breitere Füße gestellt. Die Fachkräfte aus der Einrichtung haben hierbei aufgrund ihres Vertrauensverhältnisses zur Familie eine nicht zu unterschätzende Lotsenfunktion.



Fallverlauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft



Wichtig!

Abspraken und zeitliche Verabredungen müssen vereinbart werden, um die Überprüfung des Hilfekonzeptes zu sichern und die Abwendung der Kindeswohlgefährdung zu gewährleisten.

**Kinderschutz ... hat Vorrang vor anderen Arbeitsaufträgen ... erfordert Zeit!
... braucht Unterstützung durch die Organisation ... bleibt „Helfen mit Risiko“**



Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt durch Fachkräfte in Institutionen

Allen Beteiligten ist klar, dass es bei der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen nicht den einen roten Faden geben kann. In der Praxis haben sich die im Folgenden beschriebenen Verfahrensschritte als belastbar und zielführend herausgestellt. Wir legen dabei großen Wert auf eine frühe und externe fachliche Begleitung unserer Einrichtungen in diesem Verfahren. Die Situationen, die zur Vermutung von Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt führen, können sehr unterschiedlich sein. Vielleicht macht ein Mädchen oder Junge Andeutungen oder Mitarbeitende beobachten ein sexuell übergriffiges Verhalten durch einen Erwachsenen oder durch andere Kinder oder Jugendliche. Vielleicht entdeckt eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter kinderpornografisches Material auf einem Handy oder Rechner.

Die folgenden Empfehlungen sind zu beachten:

Grundlegend muss Ruhe bewahrt werden und es sollte keine Interpretation der Situation stattfinden. Es muss notiert und dokumentiert werden, was dem Mitarbeitendem aufgefallen ist und was das Mädchen bzw. der Junge gesagt hat. Die Fachkraft hält fest in welchem Zusammenhang die Äußerung gefallen ist, ob sie spontan war oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst wurde. Was hat die Fachkraft wirklich gesehen und gehört und was wird empfunden und als Gefühl wahrgenommen. In jedem Fall muss die Leitung informiert wer-

den. Diese entscheidet dann über die nächsten konkreten Schritte. Sollte der Verdacht die Leitung betreffen, muss der Träger informiert werden. Die Fachkraft soll Kontakt zu dem Mädchen oder Jungen halten, aber nicht versprechen, dass sie alles für sich behalten wird. In keinem Fall sollte die verdächtige Person zur Rede gestellt werden. Dadurch kann das Kind zusätzlich gefährdet werden.

Bitte beachten Sie dabei:

Ein ganz wichtiger Punkt in der akuten Situation eines vermuteten oder tatsächlichen Vorfalles ist, dass frühzeitig eine verantwortliche Person benannt wird, die nach innen und außen die Ein-

richtung vertritt. Dadurch werden sich widersprechende Aussagen vermieden. Eine Person verhält sich eindeutiger und ist einschätzbarer, als immer wechselnde Personen. Diese Person sollte bewusst ausgesucht werden. Diese sollte diplomatisch sein, klar sprechen, verschiedene Sichtweisen und Blickwinkel ausdrücken und trotzdem eine eindeutige Haltung vertreten können.

Wichtig ist:

Zeitnahes, planvolles und abgestimmtes Handeln. Das ist umso wichtiger, wenn der Verdacht von Eltern oder Außenstehenden an die Einrichtung herangetragen wird.



Schritt 1

Verpflichtende Info an die Leitung

(sollte der Verdacht die Leitung betreffen, Träger informieren)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch eine andere beschäftigte Person (auch Neben- und Ehrenamtliche) wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, die Leitung (bei Leitung betreffend, den Träger) zu informieren.

Schritt 2

Gefährdungseinschätzung

Gefährdung umgehend intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen / Träger informieren. Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen erfolgt eine Information durch die Leitung (gegebenenfalls auch direkt durch die Mitarbeitenden) an den Träger. Zudem wird eine Plausibilitätsprüfung beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder durchgeführt.

Schritt 3

Externe Expertise einholen

Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft einzuschalten. Diese kann sowohl die insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII als auch eine Ansprechpartnerin/ ein Ansprechpartner einschlägiger Beratungsstellen sein. Vorfälle und Verdachtsfälle, die eine Kindeswohlgefährdung von Kindern und Jugendliche betreffen, sind für alle Beteiligten oft emotional besetzt. Nur durch den einrichtungsunabhängigen, gleichzeitig fachlichen und in solchen Situationen erfahrenen Blick von außen, wird eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls sowie gegenüber Sorgeberechtigten, Beschuldigten/Beschuldigter, Team und anderen Eltern gelingen.

Schritt 4

Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung

Bestätigen gewichtige Anhaltspunkte die Vermutung, dann erfolgt ein Ge-

spräch mit der betroffenen Fachkraft (Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall einholen, Anhörung der Fachkraft, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen, ggf. Einbinden des Personalrats)

- Gespräch mit den Eltern und Sorgeberechtigten (Über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

Wichtig: Der Arbeitgeber steht vor der Herausforderung, seine Loyalitätspflicht und das Informationsrecht der betroffenen Mitarbeiterin/des betroffenen Mitarbeiters mit der Glaubwürdigkeit der Informationen zum Verdacht abzuwägen und gleichzeitig rechtssicher im Hinblick auf arbeitsrechtliche Maßnahmen und eine mögliche Strafverfolgung zu handeln.



Schritt 5

Prüfung der Hinweise auf Kindeswohlgefährdung

In diesem Schritt werden die Hinweise bewertet. Gab es eine direkte Beobachtung der Kindeswohlgefährdung? Welche Hinweise liegen vor? Wie sind die Hinweise einzuordnen?

Schritt 6

Vertiefte Prüfung

Der oder die Beschuldigte wird angehört. Eine externe Beratung wird empfohlen. In Absprache mit Leitung, dem Träger und der insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft werden die betroffenen Eltern informiert und ggf. strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet. Es erfolgt eine Meldung an die Aufsichtsbehörde und Gespräche mit Leitung und den Mitarbeitenden werden geführt.

Schritt 7

Die zusammenfassende Bewertung

An dieser Stelle des Ablaufplans erfolgt eine abschließende Bewertung. Folgende Fragen müssen geklärt werden:

- Liegt eine Gefährdung vor?
- Ist die Gefährdungslage noch unklar?
- Liegt keine Gefährdung vor?

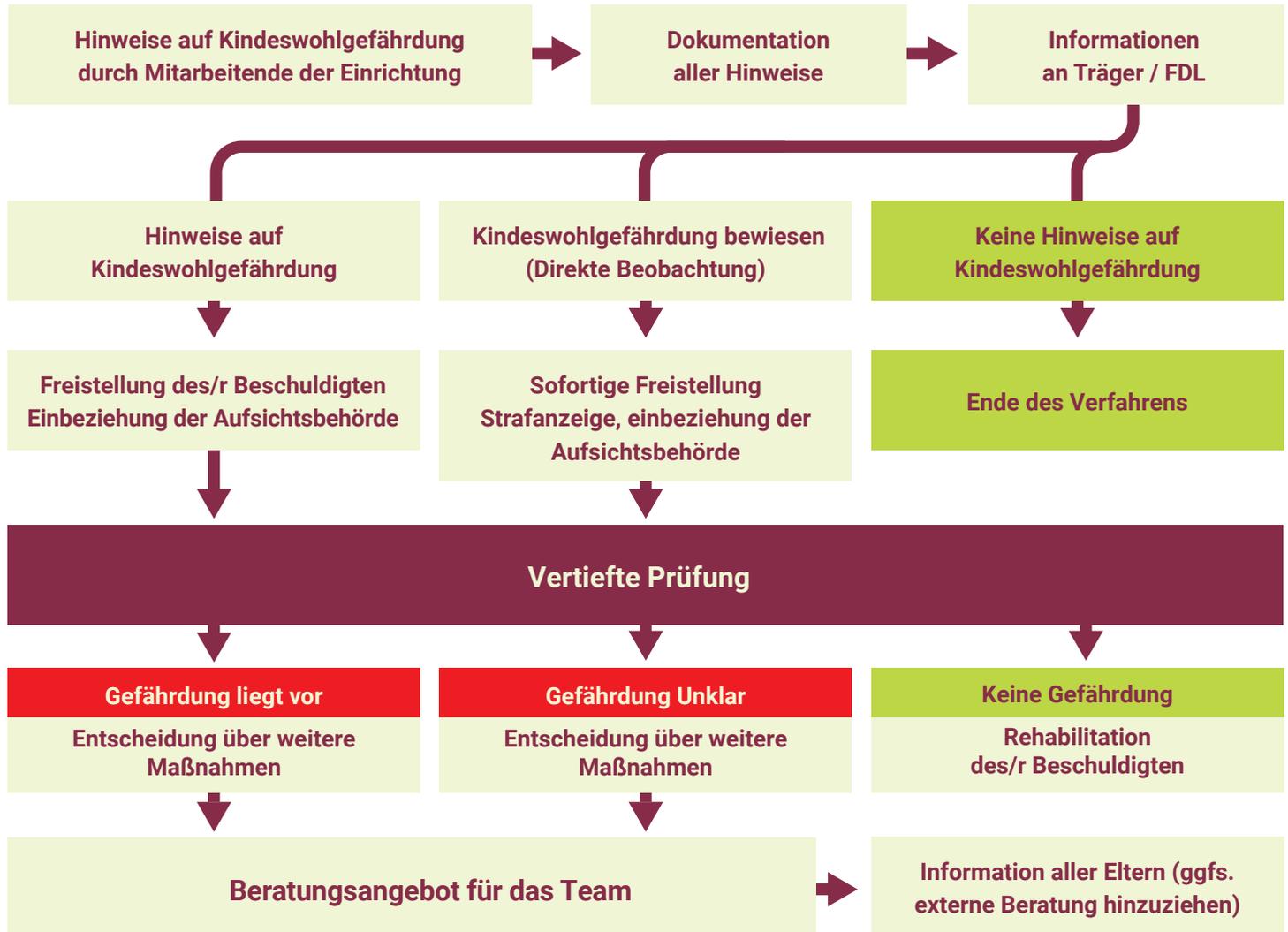
Je nach Bewertung ergeben sich weitere Maßnahmen. Liegt eine Gefährdung vor, müssen arbeits- zivil- und strafrechtliche Maßnahmen entschieden bzw. eingeleitet werden. Ist die Gefährdungslage unklar muss geklärt werden, welche Maßnahmen, wie z.B. eine Versetzung oder Entscheidungen beschlossen und umgesetzt werden.

Schritt 8

Zum Abschluss des Verfahrens erfolgt ein Beratungsangebot für das Team. Die Eltern werden über den aktuellen Stand des Fallverlaufes informiert.



Handlungsschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte / Mitarbeitende in der Einrichtung





Ausblick

In Zusammenarbeit mit allen Leitungen der Kindertagesstätten der Stadt Neustadt am Rübenberge wurde dieses Kinderschutzkonzept erarbeitet. Die Implementierung des Konzeptes in den Alltag hat bereits begonnen. In den letzten Monaten haben sich die Kitas der Stadt Neustadt am Rbge. ausführlich auf verschiedenen Ebenen mit dem Thema Kindeswohlgefährdung auseinandergesetzt.

Ein regelmäßiger Austausch in den Dienstbesprechungen jeder städtischen Kita zum Thema Kinderschutz ist festgelegt. Dies dient der Qualitätssicherung und der Verstetigung einer achtsamen Organisationsstruktur.

Konzepte dieser Art sind nur erfolgreich, wenn sie in der Praxis gelebt werden.

Gelebte Kinderschutzkonzepte sind eine Frage der Haltung. Der offene und transparente Umgang im Team und eine gute Kommunikationskultur sind Voraussetzung und Bestandteil für eine Umsetzung im Kita Alltag.

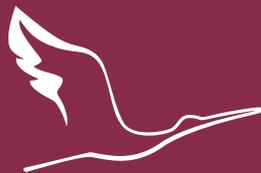
Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Teams in den Kindertagesstätten und die Umsetzung der Verpflichtung zur Partizipation sind die Basis unseres Handelns.

Stand 04/2025



Quellen

- Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V. (Hrsg.): Leitfaden zur Umsetzung des Bundes Kinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und Selbstorganisierter Kinderbetreuung. 3. Überarbeitete Auflage 2020
- Jörg Maywald „Gewalt durch päd. Fachkräfte verhindern“ Herder 2019
- BAGE (Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen E.V.) Geschäftsstelle Berlin: Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und Selbstorganisierter Kinderbetreuung, 3. Überarbeitete Auflage, Stand: Mai 2020, Berlin
- Jörg Maywald: Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis. 2 Auflage 2021 Verlag Herder; Freiburg im Breisgau 2013
- Jörg Maywald: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Verlag Herder; Freiburg im Breisgau 2019
- Finkelhor, D.; Williams, L. (1988), Nursery Crimes: Sexual Abuse in Day Care, Sage Publications, Inc.
- Deutsche Kinderhilfe e. V. (Hrsg; 2016): Praxisleitfaden Kinderschutz in Kita und Grundschule
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt/Referat Landesjugendamt – Familie und Frauen (ca. 2010): Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern und Jugendlichen
- Raum für Raum zum Schutzkonzept – Dokumentation Fachtag 08.02.2017, Sylvia Bonk und Heike Milfs-Grieser
- PETZE Institut für Gewaltprävention (2020): Ist das noch ein Doktorspiel?
- Prengel, Annedore (2010): Inklusion in der Frühpädagogik. Bildungstheoretische, empirische und pädagogische Grundlagen. WIFF Expertisen, Bd. 5, München, Hervorhebungen im Original
- Frau Menkhaus-Vollmer, Vortrag sexualisierte Gewalt an Kindern 2018
- Bange D. Deegener (1996), Deutsche Bischofskonferenz
- Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.): Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral – Nr. 33
- Prof. Marion Hundt (2015, Köln): Lexikon Kita-Recht
- Irene Dittrich, Edeltraud Botzum (Hrsg.): Lexikon-Management, 2015
- https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Meldungen/2017/30_November/PM_Bundestagung-DGfPI-zu-Kinderschutz-und-Kinderrechte.pdf
- <https://www.kinder-beteiligen.de/partizipation-kinder-jugendliche.htm>
- <https://www.bmz.de/de/service/glossar/P/partizipation.html>
- https://zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Muetter_Vaeter/4200_doktorspiele_oder_sexuelle_uebergrieffe.php
- <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>
- https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/6Service/Positionspapiere/ZB_Kita_Positionspapier_doktorspiele_print.pdf
- www.dejura.org (verschiedene Gesetze)



STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

An der Stadtmauer 1
31535 Neustadt am Rübenberge
Tel. 05032 84-0 · Fax: 05032 84-430
stadtverwaltung@neustadt-a-rbge.de
www.neustadt-a-rbge.de